



## Fachinformation Nr. 1 / 2017 vom 31.01.2017

### Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

#### 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

##### **Abgabenordnung/Änderung von Steuerbescheiden**

- BFH - Urteil - Änderung eines Steuerbescheides aufgrund übermittelter Daten gemäß §10 Abs. 2a Satz 8 EStG a. F. 3
- BFH - Beschluss - Rechtsfolgen eines beschiedenen Untätigkeitseinspruchs 4
- FG Münster - Keine Änderung des Steuerbescheids bei erklärter und im Bescheid nicht erfasster Rente (rkr.) 4
- BMF-Schreiben vom 12.01.2017 – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) 4

##### **Familienleistungsausgleich**

- BFH - Urteil - Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld 5
- BFH - Urteil - Kindergeldanspruch für volljähriges, beschäftigungsloses Kind bei Meldung als Arbeitsuchender - Arbeitsunfähigkeit des Kindes 5
- FG Baden-Württemberg - BFH ist am Zug: Wann endet eine Berufsausbildung? (Rev.) 6

##### **Kapitaleinkünfte**

- Niedersächsisches FG - Verluste aus der Veräußerung von Aktien (Rev.) 6

##### **Sonderausgaben**

- BFH - Urteil - Änderung eines Steuerbescheides aufgrund übermittelter Daten gemäß §10 Abs. 2a Satz 8 EStG a. F. (siehe Abgabenordnung) 3
- Niedersächsisches FG - Abzugsbeschränkung bei Altersvorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreiem ausländischen Arbeitslohn (Rev.) 7
- Das Bescheinigungsverfahren nach § 10 Absatz 4b Satz 4 - 6 EStG 7

##### **Sonstige Einkünfte**

- FG Berlin-Brandenburg - Rentenbeginn bei rückwirkend bewilligter Erwerbsminderungsrente nach vorherigem Bezug von erstattungspflichtigen, nach § 3 Nr. 2b EStG 2007 steuerfreien Leistungen nach dem SGB II (Rev.) 9

## **Steuerberatungsrecht**

- OLG Naumburg - Zur Hinweispflicht eines Steuerberaters auf die mögliche Verfassungswidrigkeit einer Steuerrechtsnorm (rkr.) 10

## **Veranlagung**

- BFH - Urteil - Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einem Pensionsfonds der betrieblichen Altersversorgung 10
- FG Rheinland-Pfalz - Steuerpflicht einer „Schadensersatzzahlung“ (Rev.) 11

## **Werbungskosten/Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

- BFH - Urteil - Aufwendungen eines Kundendienstmonteurs für die Wege zwischen seiner Wohnung und dem Betrieb des Arbeitgebers 11
- BFH - Beschluss - Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale 12
- BFH - Urteil - Keine Abzugsfähigkeit der die steuerfreie Reisekostenvergütung übersteigenden Reisekosten als Werbungskosten 13
- BFH - Urteil - Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier seines Geburtstags 13
- BFH - Urteil - Keine Berücksichtigung von Aufwendungen für einen mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteten Raum 13
- BFH - Urteil - Tarifiermäßigung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG für mehrjährige Tätigkeit: Prämie für einen Verbesserungsvorschlag sowie anstelle einer Bonuszahlung gewährte Versorgungsleistungen 14
- BFH - Beschluss - Schadensersatzleistungen als Erwerbsaufwendungen 14
- **Verw. FinBeh Berlin - Auswärtstätigkeit, Erstattung der Monatskarte im ÖPNV** 15
- FG München - Doppelte Haushaltsführung bei Zusammenleben mit Kindern (Rev.) 16
- **FG Hamburg - Flughafen erste Tätigkeitsstätte einer Flugzeugsführerin (Rev.)** 16
- FG Hamburg - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit- Beteiligung des Arbeitnehmers am Veräußerungserlös der Arbeitgeber-Gesellschaft (Rev.) 16
- Niedersächsisches FG - Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Kfz, für welches kein inländischer Bruttolistenpreis existiert (Rev.) 17

## **Wohneigentum**

- FG Düsseldorf - Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen (Rev.) 17

## zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

### Abgabenordnung

- **Änderung eines Steuerbescheides aufgrund übermittelter Daten gemäß § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG a. F.**

BFH - Urteil vom 24.08.2016 - X R 36/14

1. Das FA hat einen Einkommensteuerbescheid gemäß §10 Abs. 2a Satz 8 EStG a. F. selbst dann zu ändern, wenn ihm die von der zentralen Stelle übermittelten Daten in Bezug auf die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Zeitpunkt der Steuerfestsetzung vorgelegen haben.

2. Das FA muss den Steuerbescheid gemäß § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG a. F. ändern, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen; es hat kein Ermessen.

EStG § 10 Abs. 2a, § 10 Abs.1 Nr. 3 Buchst. a, § 52 Abs. 24 S. 5

[...]

d) Die durch § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG a.F. eingeräumte weitgehende Befugnis zur Änderung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Abziehbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen ist eine konsequente Folge des in dieser Hinsicht automatisierten Besteuerungsverfahrens. Dieses ist zum einen durch die elektronische Übermittlung von Daten durch Dritte geprägt und zum anderen dadurch, dass der Steuerpflichtige durch die Einwilligung in die Übermittlung der Daten vom Beitragsempfänger an die Finanzverwaltung seiner Beibringungsobliegenheit genügt (siehe hierzu BTDrucks 16/12254, S. 23).

Mit einem solchen Verfahren kann eine Einzelfallprüfung nur schwerlich in Einklang gebracht werden. Dies ist der Grund, warum der Gesetzgeber der Finanzverwaltung verfahrensmäßig die Möglichkeit eingeräumt hat, den bereits bestandskräftigen Steuerbescheid eines Steuerpflichtigen - sei es zu dessen Gunsten, sei es zu dessen Lasten - **zu ändern und ihn so materiell-rechtlich zutreffend zu besteuern**, ohne dass es im konkreten Fall darauf ankommt, wer in welchem Zeitpunkt die für den Sonderausgabenabzug gemäß § 10 Abs.1 Nr. 3 Buchst. a EStG a. F. relevanten Daten kannte.

Der erkennende Senat hat deshalb auch keine Bedenken gegen die sich daraus ergebende Konsequenz, dass die Finanzverwaltung unter den Voraussetzungen des §10 Abs. 2a Satz 8 EStG a. F. die Steuerbescheide bis zum Ende der Festsetzungsfrist ändern und insoweit der materiellen Richtigkeit Vorrang vor der Bestandskraft geben kann. (Hervorhebung durch BVL)

[...]

Quelle: BFH / NV Nr. 2 / 2017 S. 152

Hinweis: Ab VZ 2017 sind vergleichbare Fälle durch die mit dem Verfahrensrechts-Modernisierungsgesetz eingeführte Vorschrift § 175b AO zu korrigieren. Beachte hierzu auch die Änderung im Anwendungserlass.

- **Rechtsfolgen eines beschiedenen Untätigkeitseinspruchs**

BFH - Beschluss vom 27.07.2016 - VII B 107/15

1. Der Untätigkeitseinspruch erledigt sich mit der diesbezüglichen Entscheidung der Behörde unabhängig davon, ob dem Antrag des Steuerpflichtigen stattgegeben wird und der begehrte Verwaltungsakt erlassen oder dessen Erlass abgelehnt wird.

2. Wird der Erlass des begehrten Verwaltungsakts abgelehnt, ist dagegen erneut ein Einspruch statthaft.

ZK Art. 243, Art. 245; AO § 365 Abs. 3; FGO § 45 Abs. 1, § 95

Quelle: BFH / NV Nr. 2 / 2017 S. 145

- **Keine Änderung des Steuerbescheids bei erklärter und im Bescheid nicht erfasster Rente**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 21.07.2016 - Az. 9 K 2342/15 E - **rechtskräftig**

Sachverhalt: Gegenüber dem Finanzamt wurden mit der Steuererklärung zutreffend zwei Renten erklärt. Dem Finanzamt waren aber nur elektronische Daten zu einer Rente übermittelt worden. Infolgedessen wurde im Steuerbescheid nur eine Rente berücksichtigt.

Nachdem die Daten für die zweite Rente übermittelt worden waren, wurde der bestandskräftige Steuerbescheid nach § 129 AO geändert. Hiergegen legte der Steuerpflichtige Einspruch und reichte nach Ablehnung Klage ein. Das Finanzgericht führt aus, dass kein Fall des § 129 AO vorliegt. Die mangelnde Sachverhaltsaufklärung zur Abweichung zwischen der Steuererklärung und den gemeldeten Daten sei kein mechanisches Versehen.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell Nr. 1 / 2017 S. 3,  
Zusammenfassung BVL

Hinweis: Auch in diesen Fällen ist ab VZ 2017 eine Korrektur durch § 175b AO zulässig und geboten.

- **BMF-Schreiben vom 12.01.2017 – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

Das BMF hat mit Schreiben vom 12. Januar 2017 den Anwendungserlass zur AO insbes. im Hinblick auf das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens angepasst. Das vollständige BMF-Schreiben ist als Anhang beigefügt.

Quelle: BMF

## Familienleistungsausgleich

- **Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld**

BFH - Urteil vom 8.9.2016, III R 27/15

1. Ein Kind wird auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es neben seiner Erwerbstätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt.

2. Das Tatbestandsmerkmal einer Berufsausbildung i.S. von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG enthält kein einschränkendes Erfordernis eines zeitlichen Mindestumfangs von Ausbildungsmaßnahmen. Die Grundsätze, die der BFH für die Anerkennung eines Sprachschulunterrichts im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthalts als Berufsausbildung aufgestellt hat, finden im Hinblick auf eine im Inland absolvierte Schul- oder Universitätsausbildung keine Anwendung.

3. Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen sind Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das angestrebte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann (Anschluss an BFH-Urteile vom 3. Juli 2014 III R 52/13, BFHE 246, 427, BStBl II 2015, 152, Rz 25 f., und vom 16. Juni 2015 XI R 1/14, BFH/NV 2015, 1378, Rz 27).

Quelle: BFH

- **Kindergeldanspruch für volljähriges, beschäftigungsloses Kind bei Meldung als Arbeitsuchender - Arbeitsunfähigkeit des Kindes**

BFH - Urteil vom 7.7.2016 - III R19/15

1. Für die Berücksichtigung eines volljährigen, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Kindes beim Kindergeld ist erforderlich, dass sich das Kind tatsächlich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet und die Tatsache seiner künftigen oder gegenwärtigen Arbeitslosigkeit angezeigt hat (Anschluss an die BFH-Urteile vom 26. Juli 2012 VI R 98/10, BFHE 238,126, BStBl II 2013, 443, und vom 18. Juni 2015 VI R10/14, BFHE 250,145, BStBl II 112015,940).

2. Die Meldung als Arbeitsuchender ist nicht allein deshalb entbehrlich, weil das volljährige, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Kind arbeitsunfähig erkrankt ist; dies gilt jedenfalls dann, wenn das Kind tatsächlich nicht daran gehindert ist, sich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender zu melden.

Quelle: BFH/PR Nr. 2 / 2017 S. 51

- **Beendigung der Berufsausbildung gem. Ausbildungsvertrag?**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.10.2016 - 7 K 407/16 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: Az. III R 19/16

Rechtsfrage: Endet die für den Kindergeldanspruch maßgebliche Ausbildung in dem Zeitpunkt, an dem das Kind die Abschlussprüfung bestanden hat bzw. das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird, oder zu dem Termin, an dem das Ausbildungsverhältnis laut Ausbildungsvertrag offiziell endet? Das FG Baden-Württemberg hat unter den gegebenen Umständen als Ausbildungsende den späteren Termin gemäß Ausbildungsverhältnis angesehen.

Im konkreten Fall hatte ein Kind eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin absolviert. Diese endete laut Schul- und Praxis-Vertrag am 31.08. Das Kind bestand seine Abschlussprüfung am 20.07. Die Ausbildungsvergütung erhielt es aber bis zum 31.08. und war nach der Urkunde des Landes Baden-Württemberg auch erst mit Wirkung zum 01.09. berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ zu führen.

Die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlungen ab August ein, da nach den Verwaltungsanweisungen die Ausbildung bereits mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet ist (Vgl. Bundeszentralamt für Steuern, Dienstanweisung Kindergeld, A 15.10 Abs. 3).

Quelle: SSP Steuern sparen professionell Nr. 1 / 2017 S. 4

## **Kapitaleinkünfte**

- **Verluste aus der Veräußerung von Aktien**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 26. 10.2016 - 2 K 12095/15 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: VIII R 32/16

1. Eine Veräußerung liegt auch vor, wenn bei einer Veräußerung von Aktien der Veräußerungserlös die Transaktionskosten nicht übersteigt (entgegen Rz. 59 des BMF-Schreibens vom 9. 10. 2012, BStBl I 2012, 953, bzw. vom 18. 1. 2016, BStBl I 2016, 85).

2. Ein Verlust aus der Veräußerung von Aktien kann auch ohne Bescheinigung der Bank (i. S. des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG) im Rahmen der ESt-Veranlagung berücksichtigt werden, wenn wegen der die Bank bindenden Verwaltungsauffassung ein „nicht ausgeglichener Verlust“ nicht vorliegt und die Bescheinigung eines Verlustes durch den Steuerpflichtigen daher nicht erreicht werden kann.

EStG § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Satz 5, § 43a Abs. 3

Quelle: EFG Nr. 2 / 2017 S. 132

## Sonderausgaben

- **Abzugsbeschränkung bei Altersvorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreiem ausländischen Arbeitslohn**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 28. 9. 2016 - 3 K 169/15 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: X R 37/16

Die Abzugsbeschränkung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG ist bei Altersvorsorgeaufwendungen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreiem ausländischen Arbeitslohn - wenn im ausländischen Staat ein Abzug der Aufwendungen nicht erfolgen kann - dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein Sonderausgabenabzug zu einem Anteil möglich ist, zu dem später eine Besteuerung der Alterseinkünfte nach dem AltEinkG erfolgen wird.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1,  
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa. AltEinkG

Quelle: EFG Nr. 2 / 2017 S. 124

- **Bescheinigungsverfahren nach § 10 Absatz 4b Satz 4 - 6 EStG**

Mitteilung des BMF vom 27.01.2017

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) wurde zum 1. Januar 2017 ab dem Veranlagungszeitraum 2016 ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren eingeführt. Hiernach sind von den mitteilungsrechtlichen Stellen steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen - insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung – sowie die Erstattung von solchen Beiträgen an die zentrale Stelle (§ 81 Einkommensteuergesetz - EStG -) der Finanzverwaltung zu melden (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG).

### 1. Wer ist meldepflichtig?

Folgende Stellen sind zur Datenübermittlung verpflichtet (§ 10 Absatz 4b Satz 4 EStG):

- **Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 Abgabenordnung (AO).** Unselbständige Teile einer Behörde können nur dann als Behörde im Sinne des § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG angesehen werden, wenn diese „Behördenteile“ mit der Befugnis zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und nach außen Aufgaben der Verwaltung eigenständig wahrnehmen. Darunter fallen etwa das Jugendamt, das Sozialamt, das Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung oder auch das Jobcenter einer Kommune.
- **Andere öffentliche Stellen.** Das sind alle öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen, juristischen Personen, die bei ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Darunter fallen etwa Gerichte und Parlamentsverwaltungen, wenn auch die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## 2. Was ist meldepflichtig?

Gemäß § 24 Satz 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltvDV) haben die nach Nummer 1 meldepflichtigen Stellen folgende Daten zu übermitteln:

- Die Höhe der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse, die einem Steuerpflichtigen für dessen Beiträge
  - zur (gesetzlichen oder privaten) Alterssicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG,
  - zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG und/oder
  - zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG gewährt werden. Meldepflichtig sind auch Erstattungen solcher Aufwendungen.
- Den Beginn und das Ende des Zeitraumes, für den die Zuschüsse und Erstattungen erfolgt sind.
- Das Jahr des Zu- oder Abflusses.

Für die Pflicht zur Datenübermittlung ist die Bezeichnung der Leistungen als „Zuschüsse“, „Erstattungen“, „Beitragsübernahmen“ oder „Pauschalleistung für eine angemessene Sozialabsicherung“ usw. nicht entscheidend. Die Mitteilungspflicht besteht grundsätzlich auch dann fort, wenn die Zahlungen nicht unmittelbar an den Steuerpflichtigen geleistet werden, weil z.B. eine (Beitrags-)Schuld des Steuerpflichtigen beim Sozialversicherungsträger oder bei einem Versicherungsunternehmen getilgt wird.

## 3. Ausnahmen von der Meldepflicht

Es besteht keine Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG, wenn die mitteilungspflichtige Stelle der Finanzverwaltung die entsprechenden Angaben auf Grund anderer Vorschriften bereits elektronisch mitzuteilen hat (§ 24 Satz 2 AltvDV).

- Beispielsweise werden entsprechende Zuschüsse vom Arbeitgeber mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Leistungen an den Arbeitnehmer) übermittelt.
- Steuerfreie Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer können anstatt über das Bescheinigungsverfahren nach § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG über das elektronische Lohnsteuerbescheinigungsverfahren gemeldet werden, auch wenn Arbeitnehmer in dem entsprechenden Veranlagungszeitraum keinen Lohn bezogen haben.
- Entsprechende Zuschüsse werden auch bereits vom Rentenversicherungsträger mit der Rentenbezugsmitteilung (Leistungen an den Rentnern) anstatt mit dem Bescheinigungsverfahren übermittelt.
- Beitragserstattungen von den Krankenkassen werden von diesen mit der elektronischen Beitragsbescheinigung gemeldet.

Die Meldepflicht umfasst also Leistungen an Personen, die in der Regel nicht Arbeitnehmer dieser Behörde sind, aber von dieser Behörde beispielsweise eine Unterstützungsleistung im oben genannten Sinne erhalten.

#### **4. Wie ist die Meldung vorzunehmen?**

Die Mitteilung über die gewährten Zuschüsse und Erstattungen ist elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG; Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -) vorzunehmen. Welche Angaben im Datensatz enthalten sein müssen, ist in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO<sup>4</sup> geregelt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz sowie die Datensatzbeschreibung (inkl. Fehlerkatalog) wurden auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) veröffentlicht. Weitere Einzelheiten werden dort auch weiterhin veröffentlicht.

#### **5. Wann ist die Meldung vorzunehmen?**

Die Meldungen müssen jährlich bis zum 28. Februar des dem Jahr der Auszahlung bzw. der Rückforderung der steuerfreien Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen oder der Erstattung von solchen Vorsorgeaufwendungen folgenden Jahres erfolgen. Die Daten des Veranlagungszeitraumes 2016 sind erstmals bis zum 28. Februar 2017 zu übermitteln.

#### **6. Mitteilung an den Steuerpflichtigen**

Die mitteilungspflichtige Stelle ist verpflichtet den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörde übermittelt hat oder übermitteln wird (§ 93c Absatz 1 Nummer 3 AO4). Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen.

[...]

Quelle: BMF

### **Sonstige Einkünfte**

- **Rentenbeginn bei rückwirkend bewilligter Erwerbsminderungsrente nach vorherigem Bezug von erstattungspflichtigen, nach § 3 Nr. 2b EStG 2007 steuerfreien Leistungen nach dem SGB II**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.4.2016 - 9 K 9257/13 - **Revision eingelegt** - Az. BFH: XR 18/16

Hat ein Steuerpflichtiger nach § 3 Nr. 2b EStG 2007 steuerfreie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II bezogen und wird infolge der späteren rückwirkenden Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente der hierfür zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, gilt der Rentenanspruch des Berechtigten insoweit gemäß § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt. Die Erwerbsminderungsrenten unterliegen nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg damit bereits im Zeitpunkt

des Zuflusses der Leistungen nach dem SGB II im Umfang der Erfüllungsfiktion mit ihrem Besteuerungsanteil der Einkommensteuer (Anschluss an BFH v. 9.12.2015 -X R 30/14). Dass die nach § 3 Nr. 2b EStG 2007 steuerfreien Leistungen nach dem SGB II anders als etwa Krankengeldzahlungen nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG unterliegen würden, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Das FG betont, dass für die Besteuerung entscheidend sei, dass die Leistungen dem Steuerpflichtigen auf der Rechtsgrundlage des mit der Rentenversicherung bestehenden Rentenversicherungsverhältnisses als Erwerbsminderungsrente zustehen. Dieser - endgültige - sozialversicherungsrechtliche Rechtsgrund sei maßgebend für die steuerliche Behandlung.

Quelle: DStR Nr. 3 / 2017 S. VI

## **Steuerberatungsrecht / Berufsrecht**

- **Zur Hinweispflicht eines Steuerberaters auf die mögliche Verfassungswidrigkeit einer Steuerrechtsnorm**

OLG Naumburg, Urteil vom 3.3.2016 - 4 U 36/15, rechtskräftig

1. Ein Steuerberater ist nicht verpflichtet, auf die mögliche Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift aus den Steuergesetzen hinzuweisen, wenn im zeitlichen Zusammenhang dazu vom BFH abgelehnt wurde, dem BVerfG eine vergleichbare Sache gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorzulegen. Darauf, dass gegen die ablehnende Entscheidung des BFH Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, kommt es nicht an.

2. Solange von der Literatur keine weitergehenden, in der bisherigen Rechtsprechung nicht bereits angesprochenen Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift vorgebracht werden, darf der Steuerberater auf deren Verfassungsmäßigkeit vertrauen.

EStG § 26, § 26b, § 32a Abs. 5; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1; BGB § 280 Abs. 1

Quelle: DStRE Nr. 2 / 2017 S. 122

## **Veranlagung, Steuertarif**

- **Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einem Pensionsfonds der betrieblichen Altersversorgung**

BFH - Urteil vom 20.9.2016, X R 23/15

1. Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine der betrieblichen Altersversorgung dienende Pensionskasse unterliegt jedenfalls dann dem regulären Einkommensteuertarif, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Es handelt sich nicht um ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte.

2. Die volle Einkommensteuerpflicht von Leistungen aus Pensionskassen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG tritt schon dann ein, wenn die früheren Beitragszahlungen tatsächlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt waren. Ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bei materiell-rechtlich zutreffender Betrachtung objektiv vorgelegen haben, ist für die Steuerpflicht der Leistungen ohne Belang.

Quelle: BFH

- **Steuerpflicht einer „Schadensersatzzahlung“**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. 1. 2016 - 4 K 2086/14 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: IX R 34/16

Wird bei einer einvernehmlichen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses neben einer Abfindungszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes auch eine Schadensersatzzahlung geleistet, die mögliche - vom Arbeitgeber bestrittene - Ansprüche aus einem nicht beruflich bedingten Schadensfall ausgleichen soll und für die kein Rechtsanspruch gegeben ist, stellt diese Zahlung eine steuerpflichtige Entschädigungsleistung i. S. des § 24 Nr. 1a EStG dar.

EStG § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Nr. 1a; BGB § 670.

Quelle: EFG Nr. 1 / 2017 S. 36

## **Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**

- **Aufwendungen eines Kundendienstmonteurs für die Wege zwischen seiner Wohnung und dem Betrieb des Arbeitgebers**

BFH - Urteil vom 31.8.2016, VI R 14/16

### Tatbestand

I. Streitig ist, ob Aufwendungen für die Wege zwischen der Wohnung des Steuerpflichtigen und dem Betrieb des Arbeitgebers nach Dienstreisegrundsätzen oder nach Maßgabe der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

[...]

### Entscheidungsgründe

II. Die Revision der Kläger ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und Stattgabe der Klage (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung --FGO--). Das FG hat die regelmäßige Arbeitsstätte des Klägers zu Unrecht auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers des Klägers verortet.

[...]

a) Regelmäßige Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ist die dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Das ist regelmäßig der Betrieb, Zweigbetrieb oder eine Betriebsstätte des Arbeitgebers (vgl. z.B. Senatsurteil vom 26. Februar 2014 VI R 68/12, BFH/NV 2014, 1029, m.w.N.).

b) Eine Arbeitsstätte ist allerdings nicht jeder beliebige Tätigkeitsort, sondern der Ort, an dem der Arbeitnehmer typischerweise seine Arbeitsleistung im Schwerpunkt zu erbringen hat. Insoweit ist entscheidend, wo sich der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers befindet. Dort liegt die eine regelmäßige Arbeitsstätte, die ein Arbeitnehmer nur haben kann. Dieser Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit bestimmt sich nach den qualitativen Merkmalen der Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer an dieser Arbeitsstätte im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat, sowie nach dem konkreten Gewicht dieser dort verrichteten Tätigkeit (Senatsurteile vom 19. Januar 2012 VI R 36/11, BFHE 236, 353, BStBl II 2012, 503, und VI R 32/11, BFH/NV 2012, 936, sowie vom 9. Juni 2011 VI R 55/10, BFHE 234, 164, BStBl II 2012, 38, und VI R 36/10, BFHE 234, 160, BStBl II 2012, 36, und VI R 58/09, BFHE 234, 155, BStBl II 2012, 34). Allein der Umstand, dass ein Arbeitnehmer eine betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers nachhaltig (arbeitstäglich) aufsucht, kann dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründen (Senatsbeschluss vom 9. November 2015 VI R 8/15, BFH/NV 2016, 196, m.w.N.).

Quelle: BFH

Hinweis: In der Beratungspraxis ist vermehrt festzustellen, dass Finanzämter bereits für VZ vor Inkrafttreten des neuen Reisekostenrechts die Regelungen zur Feststellung einer ersten Tätigkeitsstätte sinngemäß auf die Feststellung der regelmäßigen Arbeitsstätte anwenden. Mit vorliegender Rechtsprechung bekräftigt der BFH, dass er bis VZ 2013 an der qualitativen Beurteilung für die Festlegung der regelmäßigen Arbeitsstätte festhält (siehe Hervorhebungen BVL im Text).

- **Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale**

BFH - Beschluss vom 15.11.2016, VI R 4/15

1. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßige Arbeitsstätte abgegolten werden.

2. Insbesondere ist in dem Umstand, dass der Gesetzgeber Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel von der abzugsbeschränkenden Wirkung der Entfernungspauschale ausgenommen hat, kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu erblicken.

Quelle: BFH

Hinweis zur Abgeltungswirkung: Entgegen der Rechtsprechung sind nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums Unfallkosten auf dem Arbeitsweg zusätzlich zur Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs wurde diese Billigkeitsregelung im damaligen Gesetzgebungsverfahren zur Entfernungspauschale festgehalten, um Nachteile gegenüber der früheren Kilometerpauschale zu vermeiden. Vgl. hierzu auch die BVL-Pressemitteilung Nr. 2/2017 vom 26.01.2017.

- **Keine Abzugsfähigkeit der die steuerfreie Reisekostenvergütung übersteigenden Reisekosten als Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige daneben eine Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 LKomBesVO erhält**  
BFH - Urteil vom 19.10.2016, VI R 23/15

1. Erhält ein hauptamtlicher Bürgermeister in Baden-Württemberg eine Dienstaufwandsentschädigung steuerfrei ausbezahlt, die nach der Auslegung durch das FG seine gesamten beruflich veranlassten Aufwendungen ersetzen soll, so kann er nur insoweit Werbungskosten geltend machen, als die Aufwendungen die Entschädigung übersteigen (Bestätigung des Senatsurteils vom 9. Juni 1989 VI R 33/86, BFHE 157, 526, BStBI II 1990, 119).

2. Infolge eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs zu § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG fallen auch die nicht durch die steuerfreie Reisekostenvergütung i.S. des § 3 Nr. 13 EStG abgegoltenen Reisekosten unter das Abzugsverbot des § 3c EStG, wenn die Dienstaufwandsentschädigung auch diese Aufwendungen abgeltet soll.

Quelle: BFH

- **Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier seines Geburtstags**  
BFH - Urteil vom 10.11.2016, VI R 7/16

1. Aufwendungen für eine Feier anlässlich eines Geburtstags sind in der Regel auch durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst und im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anzuerkennen.

2. Allerdings kann sich trotz des herausgehobenen persönlichen Ereignisses aus den übrigen Umständen des einzelnen Falls ergeben, dass die Kosten für eine solche Feier ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sind.

Quelle: BFH

- **Keine Berücksichtigung von Aufwendungen für einen mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteten Raum**  
BFH - Urteil vom 8.9.2016, III R 62/11

1. Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der sowohl zur Erzielung von Einnahmen als auch zu privaten Wohnzwecken eingerichtet ist und

entsprechend genutzt wird, können weder insgesamt noch anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. Juli 2015 Grs 1/14, BFHE 251, 408, BStBI II 2016, 265).

2. Ein mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteter Raum, der ausschließlich über einen dem Privatbereich zugehörigen Flur zugänglich ist, verfügt über kein betriebsstättenähnliches Gepräge.

Quelle: BFH

- **Tarifiermäßigung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG für mehrjährige Tätigkeit: Prämie für einen Verbesserungsvorschlag sowie anstelle einer Bonuszahlung gewährte Versorgungsleistungen**

BFH - Urteil vom 31.8.2016, VI R 53/14

1. Die einem Arbeitnehmer gewährte Prämie für einen Verbesserungsvorschlag stellt keine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit dar, wenn sie nicht nach dem Zeitaufwand des Arbeitnehmers, sondern ausschließlich nach der Kostenersparnis des Arbeitgebers in einem bestimmten künftigen Zeitraum berechnet wird (Bestätigung des Senatsurteils vom 16. Dezember 1996 VI R 51/96, BFHE 182, 161, BStBI II 1997, 222).

2. Versorgungsleistungen aus einer Pensionszusage, die an die Stelle einer in einem vergangenen Jahr verdienten variablen Vergütung (Bonus) treten, sind keine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit.

Quelle: BFH

- **Schadensersatzleistungen als Erwerbsaufwendungen - Beschluss gemäß § 126a FGO nach Revisionszulassung durch BFH**

BFH - Beschluss vom 20.10.2016, VI R 27/15

1. Auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen, können Erwerbsaufwendungen begründen (Anschluss an das Senatsurteil vom 9. Dezember 2003 VI R 35/96, BFHE 205, 56, BStBI II 2004, 641).

2. Die Annahme von Erwerbsaufwendungen setzt allerdings auch in diesen Fällen voraus, dass die --die Aufwendungen auslösenden-- schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten, den betrieblichen oder beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen.

3. Eine erwerbsbezogene Veranlassung wird aufgehoben, wenn die strafbaren Handlungen mit der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit im Zusammenhang stehen, als diese eine Gelegenheit zu einer Straftat verschafft. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert hat.

4. Der Umstand, dass der Senat die Revision zugelassen hat, steht dem Verfahren nach § 126a FGO nicht entgegen.

Quelle: BFH

- **Auswärtstätigkeit, Erstattung der Monatskarte im ÖPNV**  
Verw. FinBeh Berlin 27.06.2016, ESt-Nr. 353 FR 2016 S. 1015  
EStG §3 Nr. 13, § 3 Nr. 16

Auf Bund-Länderebene wurde die Frage erörtert, ob in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer eine Monatskarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel privat anschafft und diese auch zu dienstlichen Zwecken einsetzt (Fahrten bei einer Auswärtstätigkeit), bei Erstattung der Anschaffungskosten durch den Arbeitgeber ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt oder eine steuerfreie Erstattung nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG in Betracht kommt. Im erörterten Sachverhalt haben die Mitarbeiter ihre erste Tätigkeitsstätte am Sitz des Arbeitgebers (organisatorische Zuordnung durch den Arbeitgeber) und führen im Rahmen ihrer Tätigkeit dienstliche Auswärtstätigkeiten im Stadtgebiet durch.

Hierzu wurde beschlossen, dass in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer eine Monatskarte für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs selbst privat anschafft und diese auch für dienstliche Fahrten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit nutzt, im Fall der Arbeitgebererstattung die Grundsätze des steuerlichen Reisekostenrechts anzuwenden sind. Demzufolge kommt eine steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG in Betracht. Zur Feststellung der Höhe möglicher steuerfreier Erstattungen ist ein monatlicher Nachweis der beruflichen Fahrten erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen können - anstelle einer quotalen Aufteilung (Nutzung zu dienstlichen Zwecken im Verhältnis zur Gesamtnutzung) - auch die während des Gültigkeitszeitraumes ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine zugrunde gelegt werden, die durch die dienstliche Nutzung des Nahverkehrs entstanden wären, allerdings begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der vom Arbeitnehmer erworbenen Monatskarte. Der Arbeitgeber kann demnach die dem Arbeitnehmer entstandenen Aufwendungen für die Monatskarte dann vollumfänglich steuerfrei erstatten, wenn die Kosten der während des Gültigkeitszeitraums ersparten Einzelfahrkarten für die dienstlichen Fahrten den Preis der Monatskarte erreichen oder übersteigen. In allen anderen Fällen ist eine teilweise steuerfreie Erstattung möglich. Auch hier kann die Höhe der möglichen steuerfreien Erstattung anhand der ersparten Kosten für Einzelfahrkarten für die im Gültigkeitszeitraum nachgewiesenen dienstlichen Fahrten ermittelt werden.

Quelle: [www.sis-datenbank.de](http://www.sis-datenbank.de)

- **Doppelte Haushaltsführung bei Zusammenleben mit Kindern**

Finanzgericht München, Urteil vom 23.09.2016 - 1 K 1125/13 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: VIII R 29/16

Bei Berufstätigen, die mit ihren Kindern am gemeinsamen Beschäftigungsort wohnen, kommt die Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung nicht in Betracht.

EStG § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 und 5; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1

Quelle: EFG Nr. 24 / 2016 S. 2052

- **Flughafen erste Tätigkeitsstätte einer Flugzeugführerin**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.10.2016 - 6 K 20/16 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: VI R 40/16

1. Weist der Arbeitgeber einem Flugzeugführer im Arbeitsvertrag oder durch eine auf den arbeitsvertraglichen Regelungen beruhende Weisung für unbestimmte Zeit einen Heimat- oder Stationierungsflughafen zu, an dem der Flugzeugführer seinen Dienst regelmäßig antreten und beenden soll, handelt es sich bei dem Flughafen um eine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG in der am 1.1. 2014 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. 2. 2013 (BGBl. I 2013, 285).

2. Dem steht weder entgegen, dass der Arbeitgeber gesetzlich zur Zuweisung eines Heimatflughafens verpflichtet ist, noch, dass die Zuordnungsentscheidung vor der Gesetzesverkündung ohne das Bewusstsein der späteren steuerlichen Auswirkung getroffen wurde.

3. Die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Heimatflughafen sind daher mit der Entfernungspauschale abgegolten und Verpflegungsmehraufwendungen für die Tage der An- und Abreise zum/vom Heimatflughafen nicht zu berücksichtigen.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1, Abs. 4

Quelle: EFG Nr. 1 / 2017 S. 27

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit - Beteiligung des Arbeitnehmers am Veräußerungserlös der Arbeitgeber-Gesellschaft**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 8.12.2014 - 1 K232/11 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: VI R 12/16

Wird der Arbeitnehmer an dem Erlös aus der Veräußerung seiner Arbeitgeber-Gesellschaft beteiligt, führt dies zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer sich zu einer Gegenleistung verpflichtet, ändert daran

nichts, wenn die sog Kaufpreisverpflichtung unter dem erwarteten Erlösanteil liegt und bis zur Veräußerung gestundet ist.

EStG § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1, § 23 Abs. 1

Quelle: DStRE Nr. 24/ 2016 S. 1477

- **Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Kfz, für welches kein inländischer Bruttolistenpreis existiert**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16. 11. 2016 - 9 K 264/15 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: III R 20/16

Existiert für das betrieblich genutzte Kfz kein inländischer Bruttolistenpreis und ist das Fahrzeug auch nicht mit einem Modell bau- oder typengleich, für welches ein inländischer Bruttolistenpreis existiert, ist der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen. Im Rahmen einer solchen Schätzung gibt bei einem ausländischen Kfz (hier: Ford Mustang Shelby GT 500 Coupe), welches nach Deutschland importiert wurde, der Kaufpreis des Importeurs die Bemessungsgrundlage für den individuellen Vorteil der privaten Kfz-Nutzung realitätsnah wieder.

EStG 2013 § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2; AO § 162 Abs. 1

Quelle: EFG Nr. 2 / 2017 S. 122

## Wohneigentum

- **Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.1.2016 -13 K1496/13 E - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: IX B 37/16

EStG § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7

1. Bei Mietwohngrundstücken kann der Verkehrswert grundsätzlich sowohl durch das Sachwert- wie auch das Ertragswertverfahren ermittelt werden.

2. Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen ist allerdings grundsätzlich eine Kaufpreisaufteilung anhand der im Sachwertverfahren festgestellten Verkehrswerte angebracht.

3. Dem Steuerpflichtigen bleibt es aber auch bei einer Ermittlung der Verkehrswerte im Sachwertverfahren unbenommen, durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darzulegen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht. In diesem Fall obliegt es dem FG, die Angemessenheit der im Sachwertverfahren ermittelten Werte zu überprüfen.

Quelle: DStRK Nr. 2 / 2017 S. 20